

32. 1. Über die Ansprüche, die deutschen Verkäufern oder Unternehmern aus Reparations-Sachlieferungsverträgen gegen das Deutsche Reich zustehen.

2. Ist zurzeit der Rechtsweg für solche Ansprüche zulässig?

3. Inwieweit ist das im Schlußprotokoll der Londoner Konferenz vom 16. August 1924 enthaltene Abkommen als innerdeutsches Recht zu behandeln?

Bereinbarung zwischen der Deutschen Regierung und der Reparationskommission (sog. Cunze-Bemelmans-Abkommen) vom 2. Juni 1922 (RGBl. II S. 638); Verordnung über Aussetzung der Zahlungen auf Sachlieferungen vom 29. Oktober 1923 (RGBl. II S. 406); Gesetz über die Londoner Konferenz vom 30. August 1924 (RGBl. II S. 289); Verordnung vom gleichen Tag über das Inkrafttreten dieses Gesetzes (RGBl. II S. 358).

II. Zivilsenat. Ur. v. 29. November 1927 i. S. Firma B. K. & Co. (Kl.) w. Deutsches Reich (Bekl.). II 242/27.

I. Landgericht I Berlin.

Die Klägerin hat im Rahmen des sog. Cunze-Bemelmans-Abkommens vom 2. Juni 1922 mit der Regierung des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen, vertreten durch die serbische Reparationskommission, am 16. Juni 1923 in Wiesbaden einen Liefervertrag über 1000000 m Wäschestoff zu 0,98 G \mathcal{M} das Meter und 60000 Handtücher zu 1,80 G \mathcal{M} das Stück abgeschlossen. Es sollte in Teilleistungen von September 1923 bis Ende Januar 1924 geliefert

werden. Das Reich leistete die vertraglich vorgesehene Vorauszahlung von 320000 G.M. am 21. August 1923 in Papiermark auf Reparationscheck. Ende September 1923 machte die Klägerin die erste Teillieferung von 300000 m Wäschestoff für 294000 G.M. Dabei blieb es. Das Reich lehnte weitere Zahlungen ab; Verhandlungen der Klägerin mit der jerbischen Regierung verliefen fruchtlos. Die Klägerin hat deshalb im Laufe des Jahres 1924 die nicht zur Ablieferung gelangte Ware freihändig und, wie sie behauptet, bestmöglich anderweitig verkauft und verlangt nunmehr vom Reich den ihr durch seine Zahlungsweigerung und die hierdurch bereitete Vertragsausführung erwachsenen „effektiven“ Schaden, den sie auf insgesamt 63738,69 RM beziffert. Davon sind in diesem Rechtsstreit 5000 RM nebst Zinsen eingeklagt. Die Klägerin macht hierzu geltend, der Vertrag, der die Klausel enthalten habe, daß die Zahlung durch die Deutsche Regierung erfolgen solle, sei vom Reichskommissar für Ausführung von Aufbauarbeiten am 3. August 1923 genehmigt und damit die Zahlungspflicht des Reichs ausdrücklich übernommen und anerkannt worden; eine solche Anerkennung ergebe sich auch aus der vom Reich nachher geleisteten Teilzahlung von 320000 G.M. Der Beklagte hat unter Berufung auf § 5 der Verordnung über Aussetzung der Zahlungen auf Sachlieferungen vom 29. Oktober 1923 den Einwand der Unzulässigkeit des Rechtswegs erhoben und außerdem seine Passivlegitimation bestritten. Nach Art. X Nr. 2 und 5 des Gunze-Bemelmans-Abkommens habe das Reich nur die Verpflichtung übernommen, die vom Lieferer mit dem Besteller vereinbarten Zahlungen an den ersteren zu entrichten; die Stellung des Reichs sei nur diejenige einer Bank; mit der Abnahme der Lieferung durch den Besteller habe das Reich nichts zu tun, es könne daher auch nicht für die durch Nichtabnahme der Restlieferung entstandenen Schäden und Kosten in Anspruch genommen werden. Die Klägerin berief sich demgegenüber darauf, daß die Verordnung vom 29. Oktober 1923 durch das Gesetz über die Londoner Konferenz vom 30. August 1924 aufgehoben worden sei; im übrigen liege eine Schuldübernahme durch das Reich vor, aus der sich ohne weiteres auch seine Schadenshaftung ergebe.

Das Landgericht wies die Klage ab, weil der Rechtsweg unzulässig sei. Die unmittelbar beim Reichsgericht eingelegte Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Die nach Teil VIII des Versailler Vertrags dem Reich obliegenden Sachlieferungen wurden ursprünglich in der Weise bewirkt, daß das Reich die fraglichen Waren entweder im freien Verkehr erwarb oder sie auf Grund der Bestimmungen des Ausführungs-gesetzes zum Friedensvertrag vom 31. August 1919 (II. Abschnitt §§ 47fg.) durch Verfügung von hoher Hand anforderte und sie dann der Reparationskommission zur Verteilung an die Gläubigerstaaten übergeben ließ. Die Bezahlung und Abfindung der deutschen Lieferanten war ausschließlich Sache des Reichs. In der Folge brachten das Wiesbadener Abkommen vom 6. Oktober 1921, im besonderen aber das sog. Cunze-Bemelmans-Abkommen vom 2. Juni 1922 (beide Abkommen erlangten durch das Gesetz betreffend die Anwendung der Verträge zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich usw. vom 29. Juni 1922 auch innerstaatliche Verbindlichkeit) erhebliche Veränderungen insofern, als Sachleistungen, wie sie der Friedensvertrag im Auge hatte, nunmehr auch auf Grund privatrechtlicher Verträge zwischen deutschen Staatsangehörigen und Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte erfolgen konnten. Mit den Voraussetzungen, dem Inhalt und den Rechtswirkungen solcher Verträge befaßt sich namentlich das Cunze-Bemelmans-Abkommen nebst Anlagen, das zwischen der Deutschen Regierung und der Reparationskommission abgeschlossen worden ist und den beteiligten alliierten Regierungen freistellt, ob sie für die von ihnen angeforderten Sachleistungen diesem Abkommen beitreten wollen. Unter den alliierten Mächten, die ihren Beitritt erklärt haben, befindet sich laut Bekanntmachung vom 15. März 1923 auch das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen. Während durch Bekanntmachung vom 13. Januar 1923 im Verhältnis zu Frankreich und Belgien infolge des Ruhrreinbruchs die Durchführung der Sachlieferungsverträge einstweilen eingestellt wurde (wiederaufgehoben durch Bekanntmachung vom 28. September 1923), ist Serbien gegenüber eine solche allgemeine Einstellung nicht erfolgt. Insofern griff nur die Bekanntmachung vom 11. August 1923 ein, welche die vorläufige Einstellung der Reparations-Sachleistungen nach dem Cunze-Bemelmans-Abkommen für solche Verträge anordnete, die nicht bis zum 11. August 1923 entweder durch Fristablauf endgültig geworden oder von der Reparationskommission der Deutschen Kriegslastenkommission

in Paris als endgültig genehmigt bekanntgegeben worden waren. Keine dieser Voraussetzungen trifft hier zu. Wohl aber handelt es sich unbestrittenermaßen um einen Sachlieferungsvertrag, der auf Grund des Cunze-Bemelmans-Abkommens zwischen der in Deutschland anhängigen und den deutschen Gesetzen unterliegenden Klägerin und der Regierung des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen zustande gekommenen ist. Solche Verträge werden nach rein privatrechtlichen Grundsätzen abgeschlossen (Art. VIII des Abkommens); sie müssen nur u. a. die Klausel enthalten, daß die Beteiligten mit der Zahlung über Reparationskonto einverstanden sind. Die Verträge sind dann binnen einer Frist von 14 Tagen der Reparationskommission zur Genehmigung vorzulegen, die sie alsbald der Deutschen Regierung zustellt. Die Zustellung hat die Bedeutung der vorläufigen Genehmigung; letztere wird binnen 14 Tagen endgültig, falls nicht eine der beteiligten Regierungen einen begründeten Antrag auf Aufhebung bei der Reparationskommission stellt, der aber nur auf ganz bestimmte Gründe gestützt werden kann. Der Vertrag selbst wird und bleibt, wie ein gewöhnliches Privatrechtsgeschäft, mit seinem Abschluß wirksam, und zwar auch dann, wenn die Genehmigung aufgehoben wird, vorbehaltlich einer gegenteiligen Parteiabmachung (Art. IX Abs. 1, 2, 3, 7, 8 des Cunze-Bemelmans-Abkommens). Das Reich ist demnach beim Abschluß der Verträge selbst in keiner Weise beteiligt. Es kann nur gegebenenfalls seine Verpflichtung zur Zahlung über Reparationskonto durch begründeten Widerspruch ausschließen.

Über die Wirkung der endgültigen Genehmigung des Vertrags durch die Reparationskommission bestimmt Art. X Nr. 2 des Cunze-Bemelmans-Abkommens noch folgendes: „Die Deutsche Regierung übernimmt unverzüglich alle dem alliierten Staatsangehörigen gegenüber dem deutschen Staatsangehörigen erwachsenden finanziellen Verpflichtungen zu den vereinbarten Zahlungsterminen vorbehaltlich der in Art. VII vorgesehenen Barzahlungen.“ Im übrigen wird der Vertrag ausschließlich zwischen den Vertragsparteien ausgeführt, die „untereinander durch die Bedingungen dieses Vertrags vollständig gebunden sind“. Dem Reich wird der Gegenwert der geleisteten Zahlungen in Goldmark von der Reparationskommission zu Lasten der beteiligten Regierung gutgeschrieben. Zur „Erleichterung der Durchführung“ der Nr. 2 und 3 des Art. X trifft Art. XII in Verbindung mit den Anlagen C und D des Abkommens weitere

Bestimmungen. Hiernach hat das Reich seine Zahlungen in der Weise zu bewerkstelligen, daß es Schecks, die nach bestimmtem Muster auf ein oder mehrere von ihm ausgewählte Bankinstitute ausgestellt sind, rechtzeitig der beteiligten Regierung übermittelt, die sie dem Besteller ausfolgt. Dieser hat sich ausschließlich mit der beteiligten Regierung finanziell auseinanderzusetzen (Art. X Nr. 4). Er übersendet dann den Scheck seinem deutschen Vertragsgegner, der ihn dem bezeichneten Bankinstitut zur Einlösung für Rechnung des Reichs vorlegt (Anlage D zum Gunge-Bemelmans-Abkommen Nr. I bis III). Das Reich trägt nach Art. XII Abs. 3 allein die Verantwortung für alle Folgen des Unterbleibens einer Zahlung.

Aus diesen Bestimmungen will die Klägerin, obwohl es wegen des Kaufpreisrestes nicht mehr zur Ausstellung und Ausfolgung eines Schecks an sie gekommen ist, einen unmittelbaren Anspruch gegen das Reich auf Zahlung des Kaufpreises oder Werklohns herleiten und aus der Nichterfüllung dieses Anspruchs das Reich auf Ersatz des ihr erwachsenen Schadens haftbar machen. Es ist der Klägerin zuzugeben, daß ein solcher Anspruch, wenn er bestünde, allerdings rein privatrechtlichen Charakter hätte. Er würde sich auf einen bürgerlichrechtlichen Vertrag stützen, bei dem das Reich auf Grund des durch das Gesetz vom 29. Juni 1922 auch innerstaatlich verbindlich gewordenen Gunge-Bemelmans-Abkommens die dem Käufer obliegenden Zahlungspflichten zu erfüllen hätte. Für diesen Anspruch wären seiner Natur nach, da er auf einem privatrechtlichen Geschäft beruhen würde, die bürgerlichen Gerichte zuständig (§ 13 GVG.). Es würde sich dabei nirgends um ein auf die Unterwerfung unter die öffentliche Gewalt begründetes oder hierwegen besonders ausgestaltetes Verhältnis handeln. Eine abweichende gesetzliche Regelung ist insoweit, abgesehen von der Verordnung vom 29. Oktober 1923, ebenfalls nicht getroffen, wird auch vom Beklagten selbst nicht behauptet. Die Vorfrage, ob nach der Rechtsgrundlage des geltend gemachten Anspruchs an und für sich der Rechtsweg zulässig ist, muß demnach bejaht werden. Insoweit hat das Reich auch keine Einwendungen erhoben. Es stützt vielmehr den Einwand der Unzulässigkeit des Rechtswegs auf § 5 der Verordnung über Aussetzung der Zahlungen auf Sachlieferungen vom 29. Oktober 1923/6. Dezember 1923, RGBl. II S. 406/435 (vgl. auch die Verordnung über Aussetzung der Zahlungen auf Sachlieferungen der Unterlieferanten vom

6. Februar 1924, RGVBl. II S. 39). Nach der Verordnung vom 29. Oktober 1923/6. Dezember 1923 werden ausgesetzt alle Zahlungen des Reichs auf Grund von Verträgen, die abgeschlossen sind zur Durchführung von Sachlieferungen in Erfüllung des Versailler Vertrags und seiner Zusatzabkommen zwischen einer im Reichsgebiet ansässigen Person oder Firma und a) der Regierung oder einem Angehörigen eines alliierten und assoziierten Staates, b) einer Reichsstelle, insbesondere dem Reichskommissariat für Reparationslieferungen.

Der Vertrag, auf den die Klägerin ihre Ansprüche gegen das Reich stützen will, fällt unstreitig unter § 1 Abs. 1 a der Verordnung. § 2 das. sieht nun weiter vor, daß das Reich, soweit die in § 1 Abs. 1 a genannten Verträge noch nicht oder noch nicht vollständig erfüllt sind, binnen einer Frist von 5 Wochen (durch die Verordnung vom 6. Dezember 1923 um weitere 6 Wochen verlängert) verlangen kann, der Lieferungspflichtige habe nicht an den Besteller, sondern zu den Vertragsbedingungen an das Reich zu liefern, mit der Maßgabe, daß dann die für den freien Sachlieferungsverkehr vorgesehene Zahlungsweise außer Kraft tritt und das Reich unmittelbar an den Lieferungspflichtigen zu zahlen hat, eine Zahlungspflicht, auf die sich das Moratorium des § 1 Abs. 1 der Verordnung nach der ausdrücklichen Vorschrift des Abs. 4 ebendasselbst nicht erstreckt. Außer Streit ist, daß das Reich von der Befugnis des § 2 der Verordnung keinen Gebrauch gemacht hat. Es blieb demnach bei der Zahlungsaussetzung. Diese ist nach der Verordnung nicht befristet, insbesondere, wie sich aus den §§ 2 und 3 verglichen mit § 1 Abs. 1 und 3 der Verordnung ergibt, nicht beschränkt auf die Fristen von 5 oder weiteren 6 Wochen. Die Verordnung, die auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923 rechtsgültig erlassen und inhaltlich durch dieses Gesetz gedeckt ist, verlor auch nicht etwa um deswillen ihre Gültigkeit, weil das Ermächtigungsgesetz, das von vornherein zeitlich auf die damalige Reichsregierung oder ihre parteipolitische Zusammensetzung beschränkt war, später durch den Wegfall dieser Voraussetzungen außer Kraft getreten ist. Vielmehr behielten die auf Grund des Ermächtigungsgesetzes getroffenen Anordnungen und Verordnungen nach wie vor ihre Gültigkeit (RGVBl. Bd. 107 S. 315 [319], Bd. 111 S. 291). Ausdrücklich ist die Verordnung vom 29. Oktober 1923 nirgends aufgehoben (anders bei der Verordnung über Aussetzung der Zahlungen zur Erstattung der von

der englischen Regierung erhobenen Reparationsabgabe vom 15. November 1923, RGBl. II S. 411, und bei der Verordnung vom 12. Februar 1924, RGBl. II S. 42, die beide durch die Verordnung vom 3. März 1924, RGBl. II S. 62, aufgehoben worden sind). Ist aber die Verordnung vom 29. Oktober 1923 noch in Kraft, so hat nicht nur ihr § 1 mit seinem Zahlungsmoratorium, sondern auch ihr § 5 noch Geltung, wonach Ansprüche, deren Erfüllung ausgesetzt ist, weder gerichtlich noch außergerichtlich geltend gemacht werden können und aus der Zahlungsaussetzung selbst keinerlei Ansprüche gegen das Reich entstehen. Für einen Anspruch aber, dessen gerichtliche Geltendmachung ausgeschlossen ist, der also, sei es überhaupt, sei es zeitweilig, vor den Gerichten nicht eingeklagt werden kann, ist eben damit der Rechtsweg ausgeschlossen. Dieser Ausschluß bezieht sich nicht nur auf den Erfüllungsanspruch selbst, sondern ohne weiteres auch auf den an seine Stelle tretenden Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung.

Die Klägerin will die Aufhebung der Verordnung vom 29. Oktober 1923 aus dem Schlußprotokoll der Londoner Konferenz vom 16. August 1924 nebst Anlagen herleiten. Das Landgericht hält dem entgegen, daß dieses Abkommen nur völkerrechtliche Bedeutung habe und deshalb schon an und für sich die Gültigkeit und den Fortbestand innerstaatlicher Gesetze nicht berühre, zu denen auch Rechtsverordnungen zählen. Der erste Richter übersieht dabei aber, daß die auf jener Konferenz getroffenen Vereinbarungen durch das Gesetz vom 30. August 1924 (RGBl. II S. 289), das laut Verordnung vom selben Tag (RGBl. II S. 358) mit dem 1. September 1924 in Kraft trat, auch innerstaatliche Wirkung erlangt haben. Das Londoner Abkommen ist damit „innerdeutsches Recht“ geworden. Soweit seine Vorschriften nach Inhalt, Zweck und Fassung ohne weiteres, d. h. ohne daß es noch eines weiteren völker- oder staatsrechtlichen Aktes bedarf, rechtliche Folgen auszulösen geeignet sind, kann sich auch der einzelne darauf berufen (RGZ. Bd. 117 S. 284). Allein im Ergebnis ist dem Landgericht beizutreten. Wohl befaßten sich der Darwespian (Teil I Nr. XI a und b, Nr. XII) und das Londoner Abkommen (Anl. I und II) auch mit den Reparations-Sachleistungen und im besonderen behandelt die am 1. Mai 1925 in Geltung getretene Verfahrensvorschrift für Sachleistungen (vgl. Cunze, „Das neue Sachleistungsverfahren nach dem Londoner Protokoll“ S. 109ff.) im Titel VIII die nach dem Cunze-Bemelmans-Abkommen geschlossenen

Verträge. Allein nirgends bietet sich ein Anhaltspunkt dafür, daß die Verordnung vom 29. Oktober 1923 aufgehoben sein soll und daß ihre Weitergeltung mit der neuen Regelung unvereinbar wäre. Titel VIII Nr. 1 der genannten Verfahrensvorschrift unterscheidet bei den auf Grund des Gunze-Bemelmans-Abkommens geschlossenen Verträgen, ob es zu einem Nachtragsvertrag über ihre Ausführung gekommen ist oder nicht. Ersterenfalls ist das Reich dem deutschen Lieferanten gegenüber von jeder Haftung für die Zahlung geradezu befreit, wie dies bei sonstigen Sachlieferungsverträgen nach dem Londoner Abkommen oder dem Dawesplan in Verbindung mit der Verfahrensvorschrift vom 1. Mai 1925 gilt. Die Haftung trifft dann die beteiligte Gläubigerregierung und die Zahlungen erfolgen nach Titel IX der Verfahrensvorschrift. Ist wie hier kein Nachtragsvertrag geschlossen, so werden die ursprünglichen Verträge „als annulliert angesehen“ (Titel VIII Nr. 1 der Verfahrensvorschrift). Aus dieser Art der Regelung läßt sich gegen den Fortbestand der Verordnung vom 29. Oktober 1923 kein Bedenken herleiten.

Es muß deshalb bei der Unzulässigkeit des Rechtswegs sein Bemwenden haben. Die vorstehenden Ausführungen ergeben gleichzeitig, daß die Klägerin ihre Ansprüche auch sachlich nicht auf das Londoner Abkommen mit Nachtragsabmachungen stützen kann.